

ZH_OBERGERICHT PS230237 vom 17. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230237

FR: ZH_OBERGERICHT PS230237 du 17 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS230237 del 17 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 2

Die Pfändungsankündigungen in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 21. April 2023 und 20. September 2023 seien für nichtig zu erklären, eventualiter seien sie aufzuheben.

E. 3

Die Pfändungsankündigung in der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 26. Oktober 2023 sei für nichtig zu erklären, eventualiter sei sie aufzuheben.

E. 4

Die Anmeldungen zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch in Bezug auf die Betreibungen Nr. 1 und 2 des Betreibungsamtes Zürich 7 je vom 31. Oktober 2023 seien für nichtig zu erklären, eventualiter seien sie aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin diese Verfügung erstmals mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

E. 5

Das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, die Anmeldungen zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch in den Betreibungen Nr. 1 und 2 zurückzuziehen und im Grundbuch löschen zu lassen, eventualiter sei das Grundbuchamt B._____ anzuweisen, die Vormerkungen einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch zu löschen.

E. 6

Das vorliegende Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Entscheid in den Geschäften CB230098-L und CB230105-L zu sistieren.

E. 7

Die Anmeldungen zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch in Bezug auf die Betreibungen Nr. 1 und 2 des Betreibungsamtes Zürich 7 je vom 31. Oktober 2023 seien für nichtig zu erklären und aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Anmeldungen zurückzuziehen und zu löschen.

E. 8

Schliesslich erhebt die Beschwerdeführerin diverse Vorwürfe gegen die Vorinstanz (diese sei arbeitsscheu sowie handlungs- und postulationsunfähig und nicht unabhängig) und gegen das Betreibungsamt Zürich 7 (fehlende Fachkompetenz und rechtswidriges Verhalten; act. 2 S. 4 Rz 9-12, S. 11 f. Rz 1-8). Diese pauschalen Vorhaltungen, die zum

Teil an Ungebührlichkeit grenzen, erscheinen haltlos. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, inwiefern sie den angefochtenen Beschluss betreffen. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie nicht gegenstandslos geworden und abzuschreiben ist. Es besteht sodann keine Veranlassung, von Amtes wegen einzugreifen.

E. 10

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Bei böser oder mutwilliger Prozessführung können indessen Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Dies ist der Beschwerdeführerin aus zahlreichen Verfahren bekannt. Die Beschwerdeführerin wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass ihr bei wiederholt gleichartigen und bereits beurteilten oder für formell mangelhafte Eingaben Kosten auferlegt würden

- 9 - (statt vieler: OGer ZH PS210049 vom 6. Mai 2021 E. 4; OGer ZH PS200238 vom 29. Januar 2021 E. 4; OGer ZH PS200237 vom 15. Dezember 2020 E. 11; OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 E. 3; OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020 E. 12, OGer ZH PS200067 vom 6. April 2020). Wie die obigen Erwägungen zeigen, kommt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht nicht nach und setzt sie sich mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht hinreichend auseinander. Eine Vielzahl ihrer Begehren und Ausführungen betreffen sodann nicht das Anfechtungsobjekt bzw. wurden schon mehrfach beurteilt. Weitere Beanstandungen sind ferner haltlos, wenn nicht gar ungebührlich. Deshalb sind auch für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben, die auf Fr. 300.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.